



Beratungskonzept der Gunzelin-Realschule in Peine

Bezug: Im Erlass „Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern“ vom 8.4.2004 wird die Erstellung eines Beratungskonzepts der Schule vorgegeben, in dessen Rahmen nicht nur die Arbeit der -Beratungskräfte, sondern auch die Aufgaben der anderen an der Beratung Beteiligten in der Schule beschrieben werden sollen.

(Anmerkung: Für Schülerinnen und Schüler, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Kollegen und Kolleginnen wird nur die männliche Form verwendet.)

A

Allgemeine Ziele und Aufgaben

- Die Schule als „lernende Schule“ stellt sich auf *neue Schulstrukturen* (Ganztagschule), auf sich *verändernde Schülerpersönlichkeiten* (auf Äußerlichkeiten ausgerichtete Gegenwarts- und Konsumorientierung, Verdrängung sozialer Werte durch individualistische, wie Autonomie und Genuss, Medienkonsum als Ersatz für fehlende stabilisierende Erfolgserlebnisse in der „Realwelt“, zum Teil auch fehlende Vorbilder in der Erwachsenenwelt,...) und ein sich *veränderndes gesellschaftliches Umfeld* (Migration, Alleinerziehende, Patchwork-Familien, Arbeitslosigkeit in den Familien, Vernachlässigung von ideellen und familiären Bindungen, eine Leistungsorientierung, die für den „Schwachen“ kaum noch Platz lässt,...) ein.
- Die Schule als „lernende Schule“ arbeitet an der *qualitativen Ausgestaltung der Unterrichts- und Erziehungsprozesse* und sieht darin eine *wesentliche Entwicklungsaufgabe* (Erstellung eines Schulprofils sowie Entwicklung eines Schulprogramms).
- Die Schule als „lernende Schule“ benötigt auf dem Weg zur *Qualitätsgestaltung* Beratung und Unterstützung für *aktuelle und langfristige Anforderungen*, z.B. bei der Lernförderung, dem sozialen Lernen und den präventiven Aufgaben (Methodenlernen, Projekte zur Gewalt-, Suchtprävention, Sexualerziehung).
- Der *Aus-, Fort- und Weiterbildung* der an der Beratung beteiligten Lehrkräfte und der Information darüber kommt daher an der Schule ein *hoher Stellenwert* zu (schulinterne Fortbildungen, Teilnahme an Fortbildungsangeboten entsprechender Einrichtungen).

Eigenschaften des Unterstützersystems

- Eltern sowie Schüler müssen auf ein *unkompliziert erreichbares Unterstützersystem* zurückgreifen können, um bei Problemen *angemessene Lösungen* zu finden, z.B. im Verlauf der Schullaufbahn mit ihren Übergängen, Leistungseinbrüchen und möglichen Verhaltensauffälligkeiten.

Telefongespräche, Einzeltermine, Elternsprechtage, Schülerberatung, Elternabende der Klasse und des Jahrgangs (u. a. Klassen 5,6 - Gewalt, auch häusliche Gewalt im Zusammenhang mit schulischen Leistungen, Methodenlernen, 7,8 - Perspektiven auf dem Weg zum Erwachsenwerden, 9,10 - Berufsorientierung) werden angeboten.

- Die Schule stellt für Einzelgespräche, auch am Telefon, ein nur zu diesem Zweck frei zugängliches Elternsprechzimmer (zurzeit das Beratungszimmer) zur Verfügung.
- Die Mitglieder des Unterstützersystems (Beratungslehrer, SV-Berater, Lehrer, Schulleitung) an der Schule kennen die *Kompetenzen untereinander*, können sofort weitervermitteln, Vorklärungen ausarbeiten und *problemnahe, praxisgerechte Lösungen* anbahnen, die intern oder extern angestrebt werden.
- Das Unterstützersystem der Schule arbeitet innerhalb eines *kooperativen Netzwerks* aller an Beratung Beteiligten, das Austausch und Absprachen intern wie auch extern ermöglicht. Persönliche Gespräche, Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie Fortbildungen auf allen Ebenen können dafür nutzbar gemacht werden.

Grundsätze der Unterstützungs- und Beratungsarbeit

- **Freiwilligkeit:** Wer nichts ändern will, wird seinen Problemen treu bleiben. Erzwungene Beratung hat keinen Erfolg.
- **Vertraulichkeit:** Eltern, Lehrkräfte und Schüler u.a. müssen sich des Vertrauens der Beratungsperson sicher sein können. Vertraulichkeit wird gewährleistet!
- **Unabhängigkeit:** Die Beratung ist funktionell unabhängig und erfolgt ohne Weisung. Die Umsetzung ist Sache des Ratsuchenden, der die Verantwortung trägt.
- **Verantwortlichkeit:** Die an der Beratung Beteiligten bleiben für ihren Bereich eigenverantwortlich tätig.

Aber:

Sollen *Änderungen bei Schülern unter Druck* geschehen, hat die Schule dafür disziplinarische Maßnahmen, z.B. als *Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen*. Diese haben durchaus ihren Sinn in der Schule, **müssen aber von der Beratung getrennt bleiben** und durch einen anderen Personenkreis erfolgen, zum Beispiel durch Klassenkonferenzen.

B

Personen des Beratungs- und Unterstützersystems an der Schule und ihre Aufgaben

1. Beratungslehrkraft:

- Die Beratungslehrkraft (zurzeit Herr Kitzinski) ist vor Ort in der Schule der prä-sente Ansprechpartner für Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulleitung. Er ist er-lassgemäß zweijährig ausgebildet und eingesetzt, erhält drei Verlagerungsstun-den und wird schulintern in den Bereichen *Schullaufbahnberatung, Einzelfallhilfe* und *Systemberatung* tätig.
- Der Beratungslehrer ist zuständig für die Vorklärung eines Problemfalles und entscheidet, ob eigene Bearbeitung oder die Vermittlung an andere interne oder externe Personen des Unterstützersystems erfolgen soll (z.B. Schulpsychologi-sche Beratung, Landesschulbehörde / Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Ju-gendliche, Schützenstraße / PRO FAMILIA, Beethovenstraße / Heckenrose, Kant-straße / Suchtberatung, Zehnerstraße / Jugendamt, Burgstraße/ Berufsberatung

im Arbeitsamt, Im Schleusenteich / Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsamt, Maschweg / Polizei-Beauftragter für Jugendsachen, Schäferstraße / Kinderkrankenhaus auf der Bult / Hannover,..).

Im Einverständnis mit dem Ratsuchenden geschieht die Kontaktaufnahme durch den Beratungslehrer. Des Weiteren betreut er den Schüler bei seinen Änderungsbemühungen.

- Der Beratungslehrer erstellt in Absprache erlassgemäß das *Beratungskonzept* der Schule, unterstützt die Schule bei der Entwicklung von Diagnose- und Förderkonzepten (z.B.: Diagnose des Unterrichtsklimas / Hilfen, wenn gewünscht, bei der Erstellung eines Soziogramms / Diagnose der Unterrichtssituation aus Sicht der Schüler / Diagnose des Lern- und Arbeitsverhaltens mit anschließenden Vorschlägen für eine Verhaltensmodifikation, Unterrichtbaustein für den Umgang mit Konflikten, ...) und führt ggf. Konfliktmoderationen mit Lehrkräften (dazu könnte auch Supervisionsarbeit mit Lehren gehören, die in einer schwierigen Klasse unterrichten), Eltern (auch Beratung in Erziehungskonflikten) und Schülern (autogenes Training bei Angst vor Klassenarbeiten, Begleitung bei Verhaltenmodifikationsmaßnahmen,) durch.
- Die Beratungslehrkraft arbeitet in einem *kooperativen Netzwerk* mit allen intern wie extern an Beratung der Schule Beteiligten zusammen. Er pflegt intensiven Austausch mit den am Ort vorhandenen externen Beratungseinrichtungen.
- Der Beratungslehrer macht seine Angebote schulintern öffentlich (z.B. durch Vorstellung vor neuen Klassen oder auf Elternabenden, durch Infos in der Schulzeitung, im Infoheft oder auf der Schul-Homepage).
- Ferner werden Lehrkräfte in und mit ihren Klassen und die Mediationsarbeit an der Schule unterstützt.

2. SV-Beratungskraft (Vertrauenslehrkraft)

Besondere Beratungsaufgaben kommen auf die mit der *SV-Beratung* beauftragte Lehrkraft zu, die die Schülervertretung der Schule in ihren verfassten Aufgaben berät, sie bei der Konferenzarbeit unterstützt und die Wahlen der Schülervertretung begleitet. Diese Lehrkraft genießt das besondere Vertrauen der Schülerschaft und kann bei persönlichen und schulischen Problemen von den Schülern angesprochen und dann vermittelnd tätig werden.

3. Lehrer

o Fachlehrkräfte:

- Beratung von Schülern und deren Eltern im Rahmen von Erziehung und Unterricht eines Faches.
- Fachinhalte, Leistungsstand, Leistungsbewertung, Arbeits- u. Sozialverhalten sowie damit verbundene Schullaufbahnmöglichkeiten können u.a. Inhalte der Gespräche sein. Sie sind fachbezogen die ersten Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.
- Fachlehrkräfte können die Schulleitung im Bereich des fachbezogenen Arbeitens im Rahmen der Konferenzen beraten.

o Klassenlehrkräfte:

- Beratung von Schülern und deren Eltern im Rahmen von Erziehung und Unterricht eines Faches und darüber hinaus im Rahmen der Klasse. Sie sind klassenbezogen die ersten Ansprechpartner für alle Beteiligten.
- Spezifische Beratungsgespräche über die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit einzelner Schüler der Klasse mit den Eltern kommen hinzu.

Dies schließt die Unterstützung und Betreuung einzelner Schüler der Klasse im Rahmen des Schullebens ein.

- Beratung und Unterstützung der Schüler- und Elternvertreter der Klasse mit den damit verbundenen Informationen.
 - Gespräche mit therapeutischen Einrichtungen oder Nachhilfestellen im Blick auf Lernentwicklung und Sozialverhalten und die Mitarbeit an Förderplänen oder Lernentwicklungsberichten der Schule können angezeigt sein.
 - Klassenlehrkräfte können an sog. Hilfeplansitzungen nach dem Jugendhilfegesetz teilnehmen und ihre Erfahrungen einbringen.
 - Die Klassenlehrkräfte können die Schulleitung im Bereich des klassenbezogenen Schullebens und Unterrichts im Rahmen der Konferenzen beraten.
- **Lehrkräfte mit besonderen Funktionsaufgaben:**
- **Fachbereichskonferenzleiter:**
An einige Lehrkräfte an der Schule sind besondere Aufgaben übertragen worden, aus denen ggf. Beratungsaufgaben erwachsen können. Hierzu zählen die *Fachbereichskonferenzleiter* der Fachbereiche und *Fachberatungsaufgaben*, z.B. für Fachsammlungen, Lehramtsstudenten, Legasthenie, Verkehrserziehung, Zeugnisprogramme, Schulbuchverleih, Bibliothek, Medienbetreuung, Sicherheit oder Schüleraustausch u.a.m.
 - Die Schulleitung und andere Beteiligte können den Rat der mit besonderen Funktionsaufgaben betrauten Lehrkräfte erbitten.

4. Personalrat

Der Personalrat berät die Lehrkräfte der Schule

- in dienstrechtlichen Fragen (Abordnungen, Versetzungen, Teilzeitbeschäftigung)
- zur besseren Wiedereingliederung nach Krankheit oder Unfall
- bei innerschulischen Ursachen einer Erkrankung
- in Fragen der Arbeitssicherheit
- über dienstrechtliche Konsequenzen bei Suchtproblemen
- in Gesprächen bei Konflikten mit der Schulleitung, innerhalb des Kollegiums, mit Erziehungsberechtigten, mit Schülern und Schülerinnen, mit anderen Personen

5. Schulleitung

Die Beratung der Schulleitung bezieht sich auf alle an der Schule tätigen Gruppen: Lehrkräfte, Schüler, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sowie Angestellte von Land und Schulträger.

Für die Schulleitung gilt natürlich der gleiche Beratungsauftrag wie für Fach- und Klassenlehrkräfte auch.

Darüber hinaus ergibt sich der Beratungsauftrag im Hinblick auf die Lehrkräfte durch § 43 Absatz 2 Satz 7 NSchG.

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter besucht die an der Schule tätigen Schule Lehrkräfte im Unterricht und berät sie.“

Somit ist Schulleitung aufgefordert, nach § 43 sogar verpflichtet, Kollegen im Unterricht zu besuchen und somit Beratungsanlass zu schaffen. Ein Beratungsgespräch schließt sich an.

Im Vordergrund steht hierbei in erster Linie, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb sicherzustellen.

Aber auch im Rahmen von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement ist der Schulleiter angehalten, die Lehrkräfte im Unterricht zu besuchen und in einem anschließenden Beratungsgespräch Schwerpunkte des Unterrichts zu erörtern und ggf. Hilfestellung zu geben.

Es ist durchaus legitim und notwendig, Unterrichtsbesuche gezielt bei Eltern- und Schülerbeschwerden aber auch auf Wunsch einer Lehrkraft vorzunehmen.

Die Unterrichtsbesuche sollten angemeldet stattfinden, dies ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Beratung bedeutet für Schulleitung immer die Fürsorgepflicht gegenüber der zu beratenden Person, aber auch gegenüber der außerdem betroffenen Person oder Personengruppe wahrzunehmen.

Organisatorisch wird Beratung zukünftig einhergehen mit dem Führen von Mitarbeitergesprächen sowie Zielvereinbarungsgesprächen.

Beide Gesprächsformen, die gleichzeitig der Beratung dienen, haben zum Ziel, Kontakte zwischen Kollegium und Schulleitung zu verbessern und Qualität an Schule zu optimieren.

Des Weiteren unterstützt er im Rahmen der Wiedereingliederung Lehrkräfte nach Krankheit bzw. längerfristigem Ausfall sowie Unfall.

Der Schulleiter sieht ebenfalls seine Beratungsaufgabe darin, Schüler hinsichtlich von

- Schullaufbahn
- Verhaltensänderungen
- und Leistungsoptimierung zu beraten.

Der Schulleiter steht den Schülerinnen und Schülern jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung und hilft bei der Vermittlung zwischen Schüler und Lehrkraft.

Des Weiteren sieht er es als Aufgabe, Schüler sowie insbesondere Klassenlehrer dahingehend zu unterstützen, indem er Kontakte zu Behörde und Institutionen herstellt und bei Gesprächen anwesend ist (z.B. Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Polizei usw.).

Schulleitung berät Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung, der weiteren Schullaufbahn sowie der beruflichen Laufbahn.

Ferner ist Schulleitung Vermittler zwischen Eltern und Lehrkräften. Dabei geht es in erster Linie darum, das Schulklima zu verbessern und ein optimales Lehr- und Lernklima für Schüler und Lehrkräfte zu schaffen.

Auch in diesen beratenden und vermittelnden Gesprächen steht primär die Qualität von Unterricht im Vordergrund.

Den Angestellten von Land und Schulträger steht der Schulleiter als Ansprechpartner bei Fragen des täglichen Einsatzes, aber auch bei Konflikten innerhalb der Schule zu Verfügung.

6. Externe Kooperationspartner der Beratung an der Schule

- Die kommunalen *Beratungsstellen vor Ort*, *Institutionen zur Lernhilfe* und die *therapeutischen Praxen* der Region sind den an der Beratung in der Schule Beteiligten bekannt und können ggf. in die Arbeit und in den allgemeinen Informationsaustausch einbezogen werden. Das Gesprächsgeheimnis aller Beratenden bleibt gewahrt. (siehe Punkt B, **Beratungslehrkraft, Plakate PE Scout**,)
- Neben den kommunalen Beratungsstellen der Region ist die zuständige *Schulpsychologie* (Landesschulbehörde Braunschweig, Außenstelle Peine, schulpsychologische Beratung, Woltorfer Str. 73) der erste Ansprechpartner bei Problemlagen, die über die an der Schule möglichen Lösungsansätze hinaus führen. Dies wird besonders dann der Fall sein, wenn *schwerere Störungen* vermutet werden. Auch *Testverfahren und Gutachten* gehören in den Bereich der Schulpsychologie. Der Schulpsychologie kommen erlassgemäß Aufgaben wie Aufbau und Erhalt des Unterstützersystems zu, z.B. die Ausbildung von Beratungskräften, sie bietet aber auch den an der Beratung Beteiligten Supervision und Fallbesprechungsarbeit an.
- Mit dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt, der Arbeitsagentur, den örtlichen und regionalen Betrieben, der Polizei, (**siehe Plakate PE Scout!**) u.a. kann im Rahmen der Beratungsaufgaben *Kooperation* für alle Beteiligten nötig oder wünschenswert werden.

C

Evaluation

- Erlassgemäß muss sich das Beratungskonzept im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Schule und der Entwicklung des Schulprogramms der *Evaluation* stellen, wobei die Zielbeschreibungen in Bezug auf praktische Ergebnisse kritisch zu würdigen sind. Das Konzept versteht sich deshalb grundsätzlich nicht statisch, sondern kann und soll verändert und weiterentwickelt werden.
- Ein Tagesordnungspunkt „Evaluation des Beratungskonzepts“ auf der jeweils ersten oder zweiten Gesamtkonferenz des Schuljahres stellt dies sicher.
- Das Konzept wird auf der Gesamtkonferenz zur Diskussion gestellt und zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Vorfeld dem Kollegium, den Eltern und der Schülervertretung zugestellt.

beschlossen am: 29.01.07